

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b; BGB §§ 398,
400, 409; ZPO §§ 253, 256, 280, 322 und 850 c

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 551/75

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1976 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 551/75
4 Sa 3/74 Baden-Württemberg

Verkündet am
1. Dezember 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1976 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juni 1975 - 4 Sa 3/74 - wird auf Kosten des Klägers insgesamt und mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird, soweit der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit des Abtretungsvertrages mit der Barmer Ersatzkasse vom 19. April 1965 begehrt und das beklagte Land auf Zahlung von 13.459,63 DM in Anspruch nimmt.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

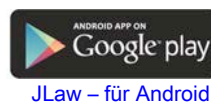
Der im Jahre 1915 geborene Kläger steht seit dem Jahre 1934 im Dienst der Finanzverwaltung und seit dessen Bestehen dort in den Diensten des beklagten Landes. Vom Jahre 1948 bis August 1958 arbeitete er als Lohnsteueraußenprüfer beim Finanzamt W im A und bezog Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A. Um sich einer ärztlichen Spezialbehandlung unterziehen zu können, wurde der Kläger ab 19. August 1958 nach S abgeordnet. Dort war er zunächst bis 11. Januar 1959 in der Personalabteilung der Oberfinanzdirektion tätig und vom 12. Januar bis 15. Februar 1959 als Lohnsteuer-außenprüfer an das Finanzamt S I abgeordnet. In der Folgezeit arbeitete er bis zum 4. Juni 1961 als Mitarbeiter in einer Lohnsteuerstelle beim Finanzamt S III. Bis 30. Juni 1963 war er zur Oberfinanzkasse bei der Oberfinanzdirektion S abgeordnet, wo er in der Buchhalterei Angestellten- und Versorgungsbezüge berechnete. Mit seinem Einverständnis wurde der Kläger ab 1. Juli 1963 an das Finanzamt Wa versetzt, wo er im Innendienst Lohnsteuerangelegenheiten bearbeitete. Die Vergütung des Klägers blieb unverändert. Am 3. November 1961 hatten die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen, wonach sich das Arbeitsverhältnis nach dem BAT und den diesen ergänzenden und abändernden tariflichen Bestimmungen richten und der Kläger "als Angestellter in der Vergütungsgruppe VI b BAT" beschäftigt werden sollte.

Mit Schreiben vom 19. Januar 1965 kündigte das beklagte Land das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos auf. Mit seiner hiergegen gerichteten Kündigungswiderrufsklage verband der Kläger auch Zahlungsansprüche. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts erklärte mit Urteil vom 8. Oktober 1970 (2 AZR 536/69) die dem Kläger gegenüber ausgesprochene fristlose Kündigung für unwirksam; wegen der mit geltend gemachten Zahlungsansprüche des Klägers wurde die Sache zugleich an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nach Zugang der fristlosen Kündigung war der Kläger vom 27. Januar 1965 bis 31. August 1966 arbeitsunfähig krank. Am 1. September 1966 trat er in die Dienste des Statistischen Landesamtes des beklagten Landes, wo er zunächst in die VergGr. VII BAT eingruppiert wurde und am 1. Juni 1967 im Wege des Bewährungsaufstiegs in die VergGr. VI b BAT aufrückte. Seit dem 1. Januar 1972 steht der Kläger wieder beim Finanzamt S I in den Diensten der Finanzverwaltung des beklagten Landes, wo er im Lohnsteuerinnendienst beschäftigt und nach VergGr. VI b BAT vergütet wird.

Am 19. April 1965 gab der Kläger der B Ersatzkasse gegenüber die folgende schriftliche Abtretungserklärung ab:

"Am 20.1.1965 wurde mir von meinem Arbeitgeber, der Oberfinanzkasse, fristlos gekündigt. Dagegen habe ich Klage beim Arbeitsgericht § erhoben. Sollte ich Recht erhalten und das Arbeitsentgelt weitergewährt werden, so trete ich den Anspruch auf den Gehaltsteil bis zur Höhe des mir gezahlten Krankengeldes aus Anlaß meiner am 27. 1. 1965 begonnenen Arbeitsunfähigkeit an die B Ersatzkasse ab."

Diese Abtretungserklärung des Klägers wurde von der B Ersatzkasse am 21. April 1965 der Oberfinanzkasse in S vorgelegt. Unter dem 6. Mai 1971 und unter dem 2. Mai 1972 hat der Kläger seine Abtretungserklärung gegenüber der B Ersatzkasse angefochten.

Nach Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht nahm der Kläger das beklagte Land auf Zahlung seines Gehaltes für die Zeit vom 1. Februar 1965 bis 30. Juni 1971, Urlaubsabgeltung für die Jahre 1964 bis 1967, Weihnachtswendungen für die Jahre 1965 bis 1970, Zahlung der Versicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. Februar 1965 bis 30. Juni 1971 in Höhe von insgesamt 36.653,05 DM und außerdem auf Übernahme der auf diese Summe entfallenden Einkommensteuer sowie auf Zahlung eines durch Kreditaufnahme entstandenen Verzugschadens in Höhe von 404,70 DM netto in Anspruch. Das beklagte Land erkannte einen Betrag von 7.536,89 DM nebst 4 v.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

H. Zinsen seit Rechtshängigkeit an, worauf die Parteien insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärten. Dabei handelte es sich um die Krankenbezüge des Klägers für 26 Wochen, d.h. für den Zeitraum vom 1. Februar bis 21. Juli 1965 in Höhe von 5.621,37 DM brutto abzüglich eines Betrages von 3.420,-- DM, der der Höhe nach dem von der B Ersatzkasse an den Kläger gezahlten Krankengeld entspricht. Das beklagte Land erkannte weiter in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen an, die dem Kläger für die Zeit vom 1. September 1966 bis 30. September 1970 nach der letzten Dienstaltersstufe zustanden, und denjenigen, die er tatsächlich erhalten hatte, außerdem die Urlaubsabgeltung für 1964 und die eingeklagten Weihnachtswendungen. Von dem errechneten Gesamtbetrag zog das beklagte Land zu Lasten des Klägers einen Gehaltsvorschuß von 176,-- DM ab. Mit seinem zweiten Urteil vom 23. Februar 1972 (5 Sa 26/69) verurteilte das Landesarbeitsgericht das beklagte Land über die bereits erledigten Teilbeträge hinaus zur Zahlung weiterer 2.194,06 DM brutto abzüglich erhaltener 176,-- DM netto nebst Zinsen sowie weiterer 404,70 DM netto nebst Zinsen; im übrigen wurde die Berufung des Klägers zurückgewiesen bzw. der Kläger mit seinen erstmals in der Berufungsinanz erhobenen Ansprüchen abgewiesen. Dabei unterlief dem Landesarbeitsgericht zu Lasten des Klägers ein Rechenfehler in Höhe von 240,28 DM. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision des Klägers wurde mit Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 28. September 1972 - 5 AZR 174/72 - zurückgewiesen. Unter Berufung auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils zahlte das beklagte Land am 30. April 1973 den bis dahin zurückgehaltenen Betrag von 3.420,-- DM aufgrund der Abtretung des Klägers an die B Ersatzkasse, während zuvor 60,-- DM an den Kläger gezahlt worden waren.

Mit seiner nunmehr zur Entscheidung stehenden weiteren Klage hat der Kläger nochmals Ansprüche im Zusammenhang mit der ihm gegenüber ausgesprochenen fristlosen Kündigung erhoben. Zunächst hat der Kläger Beschäftigung mit Tätigkeiten der VergGr. VI b BAT in der Fassung vom 23. Februar 1961 nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages verlangt und dazu vorgetragen, nach seinem Arbeitsvertrag müsse er entsprechend beschäftigt werden. Dabei sei zu berücksichtigen, daß durch die Änderungen der Tätigkeitsmerkmale

- 5 -



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

in dem Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1967 die Tätigkeit der Angestellten in der Finanzverwaltung wesentlich aufgewertet worden sei. Sachbearbeitertätigkeiten gehörten danach in die VergGr. V b BAT. Er müsse daher von dem beklagten Lande mit Tätigkeiten betraut werden, die den Merkmalen der VergGr. VI b BAT alter Fassung entsprächen. Wenn das beklagte Land ihn als Mitarbeiter im Lohnsteuerinnendienst beschäftige, so verstoße es gegen seine Fürsorgepflicht, zumal er bereit sei, sich im Lohnsteueraußendienst oder als Sachbearbeiter einsetzen zu lassen.

Weiter hat der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit seines mit der B Ersatzkasse abgeschlossenen Abtretungsvertrages begehrt und hilfsweise das beklagte Land auf Zahlung des von diesem an die B Ersatzkasse gezahlten Betrages als Schadenersatz in Anspruch genommen. Der Kläger hat noch weitere Ansprüche geltend gemacht und demgemäß beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger laut bestehendem Arbeitsvertrag vom 3. November 1961 gemäß der VergGr. VI b BAT in der Fassung vom 23. Februar 1961 zu beschäftigen,
2. festzustellen, daß der von der B Ersatzkasse dem beklagten Land am 21. April 1965 vorgelegte Abtretungsvertrag vom 19. April 1965 wegen bereits vorhandener Nichtigkeit unwirksam ist,
hilfsweise: das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 3.480,-- DM Schadenersatz nebst Verzugszinsen ab jeweiliger Fälligkeit zu zahlen,
3. das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger über die im Juli 1971 abgerechneten Bruttobezüge in Höhe von 11.192,79 DM und über die im März 1973 abgerechneten Bruttobezüge in Höhe von 2.194,06 DM eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen mit Angaben darüber, wie sich die Nachzahlungen auf die Jahre 1965 bis 1970 verteilen,
hilfsweise: das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 4 v.H. Verzugszinsen aus 318,42 DM für die Zeit vom 19. Juli 1971 bis 30. April 1973 sowie 4 v.H. Verzugszinsen aus 660,-- DM ab 19. Juli 1971 bis zur Auszahlung der zuviel gezahlten Steuer zu zahlen,
4. das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 8.232,15 DM nebst 4 v.H. Zinsen ab jeweiliger Fälligkeit zu zahlen.



- 6 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Beschäftigungsanspruch des Klägers sei unbegründet. Seine Tätigkeit habe sich niemals auf einen bestimmten Arbeitsplatz oder bestimmte Aufgaben konkretisiert. Der Kläger sei immer tarifgerecht vergütet und beschäftigt worden. Zunächst sei er überhaupt nur deswegen nach der VergGr. VI b BAT vergütet worden, weil er vor seiner Versetzung nach S als Lohnsteueraußenprüfer tätig gewesen sei. Bis 1967 sei er sogar übertariflich vergütet worden. Die Gehaltsabtretung des Klägers sei rechtswirksam. Daher habe das beklagte Land die abgetretenen Gehaltsbestandteile des Klägers auch mit Recht an die B Ersatzkasse gezahlt, womit es ohnehin gewartet habe, bis das Bundesarbeitsgericht in seinem zweiten Urteil zum Ausdruck gebracht habe, daß die vom Kläger zugunsten der B Ersatzkasse erklärte Abtretung rechtswirksam und demgemäß zu erfüllen sei. Auch die weiteren Ansprüche des Klägers seien nicht begründet, soweit nicht ohnehin bereits rechtskräftig über sie entschieden sei.

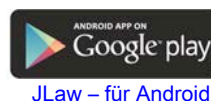
Das Arbeitsgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 240,28 DM nebst Zinsen sowie zur Erteilung einer Lohnsteuerbescheinigung nach Maßgabe des entsprechenden Klageantrages zu 3) verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 15.712,15 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger weitere 8.191,-- DM als "Erfüllungsanspruch" für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1966 sowie einen als selbständigen Anspruch verfolgten Zinsanspruch in Höhe von 81,12 DM geltend gemacht. Demgemäß hat der Kläger in dem Berufungsverfahren folgende Zahlungsansprüche verfolgt:

Rechenfehler aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 23. Februar 1972 (vorher mit 240,28 DM beziffert)	240,18 DM,
Erfüllungsanspruch für die Zeit vom 22. Juli bis 31. Dezember 1965	5.268,63 DM,
Erfüllungsanspruch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1966	8.191,-- DM
und Zinsen	<u>81,12 DM</u>
das sind insgesamt	<u>13.780,93 DM</u> =====

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Demgemäß hat der Kläger in der Berufungsinanz die folgenden Anträge gestellt:

1. das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger laut bestehendem Arbeitsvertrag vom 3. November 1961 gemäß der VergGr. VI b BAT in der Fassung vom 23. Februar 1961 zu beschäftigen,
2. festzustellen, daß der von der B. Ersatzkasse dem beklagten Land am 21. April 1965 vorgelegte Abtretungsvertrag vom 19. April 1965 wegen bereits vorhandener Nichtigkeit unwirksam ist,

hilfsweise: das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 3.480,-- DM Schadensersatz zu zahlen,
3. das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung eine Bescheinigung zu erteilen, aus der der im Jahre 1973 für die Jahre 1964 bis 1970 abgerechnete Nachzahlungsbetrag in Höhe von 1.842,25 DM, dessen Verteilung auf die Jahre 1964 bis 1970 und die davon einbehaltenen Steuerabzüge ersichtlich sind,

hilfsweise: das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 4 v.H. Verzugszinsen aus 318,42 DM für die Zeit vom 19. Juli 1967 bis 30. April 1973 sowie 4 v.H. Verzugszinsen aus 660,-- DM ab 19. Juli 1971 bis zur Auszahlung der vom Kläger zuviel gezahlten Steuer zu verurteilen,
4. das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 13.780,93 DM nebst 4 v.H. Verzugszinsen ab jeweiliger Fälligkeit zu zahlen.

Das beklagte Land hat Anschlußberufung eingelegt und Klageabweisung auch insoweit beantragt, als dem Kläger im arbeitsgerichtlichen Urteil ein Betrag von 240,28 DM nebst Zinsen zuerkannt worden war. Das Landesarbeitsgericht hat nach dem auf Erteilung einer Bescheinigung gerichteten Berufungsantrag zu 3) erkannt, im übrigen die Berufung des Klägers zurückgewiesen, auf die Anschlußberufung des beklagten Landes hin die Klage auch hinsichtlich der vom Kläger beanspruchten 240,28 DM abgewiesen und den Streitwert neu auf 20.560,93 DM festgesetzt.

Mit der Revision hat der Kläger seinen Beschäftigungsanspruch, seine auf die Unwirksamkeit der Abtretungserklärung



gegenüber der B Ersatzkasse gestützten Ansprüche und die Ansprüche auf Zahlung seiner Bezüge für die Zeit vom 22. Juli 1965 bis 31. August 1966 (13.459,63 DM) sowie von 240,18 DM aus dem Rechenfehler des Landesarbeitsgerichts in seinem vorletzten Urteil sowie Zinsen in Höhe von 81,12 DM weiterverfolgt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er wegen der beiden letzten Zahlungsansprüche die Revision wieder zurückgenommen. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, jedoch mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Klage teilweise unzulässig ist.

I. Soweit der Kläger mit seinem ersten Klageantrag das beklagte Land auf Beschäftigung nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages in Anspruch nimmt, ist die Klage zwar, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, aufgrund ausreichender Bestimmung des Klagegegenstandes (§ 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO) zulässig und steht ihr auch nicht der Einwand der materiellen Rechtskraft eines früheren Urteils entgegen, denn der Kläger hat diesen Anspruch erstmals im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemacht.

Mit Recht hält das Landesarbeitsgericht diesen Anspruch des Klägers jedoch für unbegründet. Dabei geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß jeder Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch darauf hat, nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages beschäftigt zu werden (vgl. BAG 2, 221 [223] = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht, AP Nr. 3 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht sowie AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Daraus folgt für den öffentlichen Dienst, daß dort beschäftigte Angestellte, die Anspruch auf eine bestimmte tarifliche Mindestvergütung haben, vom Arbeitgeber auch mit dementsprechenden Aufgaben zu beschäftigen sind (vgl. BAG 17, 248 [259] = AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV mit weiteren Nachweisen). Das gilt auch dann, wenn die entsprechende Vergütung nach einer tariflichen Vergütungsgruppe dem Angestellten nur - wie vorliegend - aufgrund einzelvertraglicher Inbezugnahme des BAT geschuldet wird. Andererseits verkennt der Kläger jedoch, daß grundsätzlich kein Arbeitnehmer einen Anspruch darauf hat, mit ganz bestimmten Tätigkeiten oder auf einem konkreten Arbeitsplatz beschäftigt zu werden, was auch



- 9 -

für den Bereich des öffentlichen Dienstes gilt und vom Landesarbeitsgericht mit Recht hervorgehoben wird. Demgemäß konnte und kann das beklagte Land, da zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden war, den Kläger mit allen Aufgaben befassen, die dem Arbeitsvertrag der Parteien gemäß ihrer Wertigkeit nach der VergGr. VI b BAT entsprechen.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise führt demgemäß das Landesarbeitsgericht weiter anhand der Entwicklung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale sowie des beruflichen Werdeganges des Klägers im einzelnen aus, daß er immer mit Tätigkeiten befaßt worden ist, die den Merkmalen der VergGr. VI b BAT entsprachen. Dabei knüpft das Landesarbeitsgericht mit Recht daran an, daß sich nach seinen und den Feststellungen des Arbeitsgerichts die Tätigkeit des Klägers - wie im öffentlichen Dienst üblich- niemals auf ganz bestimmte Aufgaben oder einen bestimmten Arbeitsplatz konkretisiert hat und der Kläger auch bei Finanzamt Wa nach seinem eigenen Vorbringen nicht für ein Sachgebiet eingeteilt und demgemäß auch nicht als Sachbearbeiter dafür verantwortlich war. Der Kläger hat daher auch dort bis zum Ausspruch der fristlosen Kündigung die Tätigkeit eines Mitarbeiters verrichtet, die damals den Merkmalen der VergGr. VI b des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 entsprach, der die Vergütung der davon erfaßten Angestellten auch nach Einführung des BAT zunächst noch weiterhin regelte. Zur Begründung seiner Rechtsauffassung zieht dabei das Landesarbeitsgericht mit Recht auch die Entscheidungen des Senats BAG AP Nr. 89 und 90 zu § 3 TOA heran. Als der Kläger im Jahre 1972 wieder in die Dienste der Finanzverwaltung des beklagten Landes trat, galten zwar für die Angestellten dieser Sonderverwaltung die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1. Februar 1967. Aber auch danach fällt die zuletzt tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Klägers als Mitarbeiter unter die VergGr. VI b (Fallgruppe 2 in Verbindung mit der Protokollnotiz Nr. 4), so daß der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend folgert, von dem beklagten Land immer seinem Arbeitsvertrag entsprechend mit nach der VergGr. VI b BAT zu bewertenden Aufgaben seiner Verwaltung beschäftigt worden ist.

Die hiergegen, auch in der Revision, vom Kläger erhobenen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

-10-

- 10 -

Einwendungen greifen nicht durch. Insbesondere verkennt der Kläger, daß durch den vorbezeichneten Tarifvertrag vom 1. Februar 1967 seine auszuübende Tätigkeit nicht höher bewertet worden ist als nach dem älteren Tarifrecht. Der Kläger läßt im übrigen unberücksichtigt, daß er vom beklagten Land vor seiner Kündigung immer und insbesondere zuletzt als Mitarbeiter für Lohnsteuerangelegenheiten beim Finanzamt Wa mit Tätigkeiten der VergGr. VI b BAT beschäftigt worden ist und daß diese Tätigkeit auch durch die Änderung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale im Jahre 1967 nicht höher bewertet worden ist, so daß der Kläger als Mitarbeiter auch nach seiner Wiedereinstellung beim Finanzamt S I arbeitsvertrags- und tarifgemäß beschäftigt wird. Weiterhin verkennt der Kläger, daß für seine Beschäftigung in erster Linie sein Arbeitsvertrag maßgebend ist und daß er danach in Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung vom beklagten Lande mit allen Aufgaben befaßt werden kann, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT entsprechen. Da der Kläger aber nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vor wie nach der fristlosen Kündigung immer von dem beklagten Land nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages mit nach der VergGr. VI b BAT entsprechenden Aufgaben beschäftigt worden ist, hat das beklagte Land ihm gegenüber auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, wobei der Kläger es zudem auch noch unterläßt, darzulegen, im Verhältnis zu welchen anderen Angestellten mit gleicher Aufgabenstellung das der Fall sein soll. Unter diesen Umständen liegt auch entgegen der Ansicht des Klägers insoweit kein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht auf Seiten des beklagten Landes vor.

II. Bezüglich der die Abtretung des Klägers an die B Ersatzkasse betreffenden Ansprüche ist die Klage teilweise unzulässig und teilweise unbegründet.

1. Unzulässig ist der in diesem Zusammenhang als Hauptantrag gestellte Feststellungsantrag. Soweit dieser auf § 256 ZPO gestützt wird, fehlt es an dem nach dieser Vorschrift erforderlichen besonderen Feststellungsinteresse, weil der Kläger den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entsprechenden Leistungsanspruch auf Zahlung des von dem beklagten Land an die B Ersatzkasse abgeführten Geldbetrages von 3.480,-- DM im Wege der Leistungsklage hätte geltend machen können und mittels seines entsprechenden Hilfsantrages auch ausdrücklich mit geltend gemacht hat (vgl. BGH LM Nr. 102 zu § 256 ZPO und BGHZ 5, 314 [315]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 32. Aufl., § 256 5; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 256 III 5 b). Abgesehen davon begehrt der Kläger insoweit von den staatlichen Gerichten die Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage, so daß auch deswegen das Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO zu verneinen ist (vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO, § 256 2 C; Stein-Jonas, aaO, § 256 II 1 c).

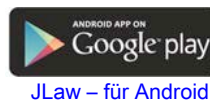
Der Feststellungsantrag des Klägers ist entgegen seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat aber auch nicht nach § 280 ZPO als Inzidentfeststellungsklage zulässig, weil sich aus der vom Kläger behaupteten Unwirksamkeit seiner Abtretungserklärung gegenüber der B Ersatzkasse im Verhältnis zwischen ihm und seinem beklagten Arbeitgeber als einzige zivilrechtliche Folge die Verpflichtung des beklagten Landes auf Zahlung des entsprechenden Geldbetrages an den Kläger ergeben kann, dender Kläger zudem wiederum gleichzeitig bereits mit seinem hilfsweise erhobenen Leistungsantrag verfolgt (vgl. BGH LM Nr. 4 zu § 280 ZPO im Anschluß an RGZ 144, 54 [59] sowie RGZ 170, 328 [330]; auch Stein-Jonas, aaO, § 280 II 2; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 510). Entgegen der Annahme des Klägers können insoweit etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Klägers gegen die B Ersatzkasse ohnehin keine Berücksichtigung finden, weil die materielle Rechtskraft allgemeiner zivilprozessualer Urteile anders als die der Urteile im Statusprozeß nur zwischen den jeweiligen Parteien wirkt (vgl. §§ 318 und 322 ZPO), wobei die etwaigen Ansprüche des Klägers gegen die B Ersatzkasse zudem in die sachliche Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte und nicht der Gerichte für Arbeitssachen fallen (§ 2 ArbGG).

2. Zulässig, jedoch nicht begründet ist hingegen der hilfsweise erhobene Antrag des Klägers auf Auszahlung des von dem beklagten Land an die B Ersatzkasse abgeführten, nunmehr auf



3.480,-- DM bezifferten Geldbetrages als Schadensersatz an ihn, wobei der Kläger von vornherein übersieht, daß von dem eingeklagten Betrag nur 3420,-- DM an die B Ersatzkasse gezahlt und nach seinem eigenen früheren Vortrag 60,-- DM am 27. April 1973 an ihn selbst überwiesen worden sind. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zur Auffassung des beklagten Landes an, daß insoweit der Einwand der materiellen Rechtskraft eines früheren Urteils (§ 322 ZPO) seiner Entscheidung in der Hauptsache nicht entgegensteht. Anders als im Vorprozeß leitet der Kläger nämlich im vorliegenden Rechtsstreit daraus, daß das beklagte Land den entsprechenden Geldbetrag als Folge der von ihm erklärten Abtretung an die B Ersatzkasse ausgezahlt hat, einen auf die Unwirksamkeit der Abtretungserklärung gegründeten Schadensersatzanspruch her, während über Rechtsfolgen aus diesem Sachverhalt im Vorprozeß schon deswegen von den Gerichten nicht hatte entschieden werden können, weil das beklagte Land die Zahlung des streitbefangenen Betrages an die B Ersatzkasse erst nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. September 1972 - 5 AZR 174/ 72 - vorgenommen hat.

Wie der Kläger insoweit richtig ausführt, ist Voraussetzung jeder wirksamen Abtretung einer Forderung nach § 398 BGB, daß die abgetretene Forderung hinreichend bestimmt oder doch wenigstens individuell bestimmbar ist (vgl. BGHZ 7, 365 [367] sowie IM Nr. 8 zu § 398 BGB; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 398 Rdnr.5; Palandt, BGB, 33. Aufl., § 398 Anm. 3 d; Beuthien-Hadding, BGB, § 398 II 2). Zwar ist vorliegend die Höhe des vom Kläger abgetretenen Gehaltsteiles nicht ziffernmäßig in seiner Abtretungserklärung angegeben worden. Dennoch war der abgetretene Teil aber eindeutig bestimmbar, denn er sollte sich für alle Beteiligten erkennbar und der Üblichkeit entsprechend auf den Betrag belaufen, in dessen Höhe die B Ersatzkasse an den Kläger nach ihren Bedingungen Krankengeld zu zahlen hatte. Damit werden insoweit die Erfordernisse des § 398 BGB erfüllt, wie mit Recht auch das Landesarbeitsgericht annimmt. Demgegenüber kann sich der Kläger nicht erfolgreich auf die von ihm herangezogene Entscheidung des BGH in NJW 1965, S. 2197 stützen. Da - anders als im vorliegenden - in diesem vom BGH entschiedenen Falle einer



Gehaltsabtretung auf "den jeweiligen Schuldsaldo bei der Bank" abgestellt worden war und deswegen der Schuldner nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen konnte, in welcher Höhe die Ansprüche jeweils dem Zessionar und dem Zedenten zustanden, hat der Bundesgerichtshof in Übereinstimmung mit den zuvor aufgezeigten Rechtsgrundsätzen in dem von ihm entschiedenen Fall das Erfordernis der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung mit Recht nicht als erfüllt betrachtet. Vergleichbare Schwierigkeiten konnten jedoch als Folge der in diesem Rechtsstreit zur Entscheidung stehenden Gehaltsabtretung des Klägers für alle Beteiligten gerade nicht entstehen und sind auch nicht entstanden.

Vorliegend sind weiterhin auch keine Gründe ersichtlich, die zur Unwirksamkeit der Abtretung nach §§ 850 c ZPO, 400 BGB führen könnten. Aber selbst wenn, wofür trotz der entsprechenden Ausführungen in dem Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 28. September 1972 auch vom Kläger nichts vorgebracht ist, solche Unwirksamkeitsgründe zugunsten des Klägers vorliegen würden, änderten sie hier deswegen nichts an der Wirksamkeit der vom Kläger vollzogenen Gehaltsabtretung, weil vorliegend die B Ersatzkasse dem Kläger diejenigen Bar-mittel zur Verfügung gestellt hat, deretwegen die Abtretung durch den Kläger erklärt worden ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu Nr. 4a Beihilfevorschriften sowie AP Nr. 8 zu § 399 BGB). Auch die Anfechtungserklärungen des Klägers führen nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Einmal waren nämlich zum Zeitpunkt ihrer Abgabe jeweils die Fristen der §§ 121 und 124 BGB lange Zeit abgelaufen. Außerdem würde eine wirksame Anfechtung des entsprechenden schuldrechtlichen Vertrages zwischen dem Kläger und der B Ersatzkasse allenfalls die darauf gerichtete Willenserklärung des Klägers unwirksam machen (§ 142 Abs. 1 BGB). Daraus würde jedoch entgegen der Auffassung des Klägers keineswegs auch die Unwirksamkeit der Abtretung als solcher folgen, da diese als quasidingliche Verfügung von der Unwirksamkeit des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts nicht betroffen würde, so daß die Folge der Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts allenfalls ein Anspruch des Klägers gegen die B Ersatzkasse aus ungerechtfertigter Bereicherung



nach den §§ 812 BGB ff. sein könnte, über den jedoch die Gerichte für Arbeitssachen nicht zu entscheiden haben.

Abgesehen davon ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, aus den Rechtsgründen des § 409 BGB im Verhältnis der B Ersatzkasse zum beklagten Land die Abtretung jedenfalls als wirksam anzusehen, so daß das beklagte Land als Folge der ihm bekannt gewordenen Abtretungserklärung demgemäß auch an die B Ersatzkasse hat leisten dürfen. Damit hat das beklagte Land ohnehin so lange zugewartet, bis es der Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 28. September 1972 - 5 AZR 174/72 - entnehmen konnte, daß ein Revisionsgericht die Abtretung für rechtswirksam hielt. Unter diesen Umständen scheidet ein Verschulden auf Seiten des beklagten Landes aus, ohne das der geltend gemachte Schadensersatzanspruch des Klägers, von allen anderen rechtlichen Erwägungen abgesehen, jedenfalls nicht begründet sein kann.

Auch die hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers sind unbegründet. Insbesondere vermag die Revision keine Gründe anzugeben, die zur Unwirksamkeit der Abtretungserklärung des Klägers führen könnten. Entgegen der Ansicht des Klägers brauchte das beklagte Land auch den eingeklagten Geldbetrag keineswegs zu hinterlegen, nachdem ein Revisionsgericht ausdrücklich die Auffassung vertreten hatte, daß die Abtretung des Klägers zugunsten der B Ersatzkasse rechtswirksam sei.

III. Soweit der Kläger schließlich mit der Klage als "Erfüllungsanspruch" noch die seinem Gehalt entsprechenden Geldbeträge in Höhe von 13.459,63 DM vom beklagten Land verlangt, ist seine Klage wegen bestehender materieller Rechtskraft des früheren Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 23. Februar 1972 (5 Sa 26/69) unzulässig, was zugleich dazu führt, daß eine weitere und davon abweichende gerichtliche Entscheidung hierüber rechtlich nicht mehr möglich ist. Insoweit handelt es sich nämlich um denselben, d.h. einen sogenannten "kongruenten Streitgegenstand" (vgl. BAG 23, 343 [346] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO sowie das Urteil des Senats vom 17. März 1976 - 4 AZR 77/75 - ,[demnächst] AP Nr. 2 zu § 22 KO mit jeweils weiteren Nachweisen). Dabei ist davon auszugehen, daß nach § 322 ZPO als Folge bestehender materieller Rechtskraft eines Vorprozesses Urteils über eine aus dem gleichen Sachverhalt abgeleitete



Rechtsfolge zwischen denselben Parteien von den staatlichen Gerichten nicht mehr anders entschieden werden soll und kann. Nachdem daher der Kläger im Vorprozeß die gleichen Ansprüche unter Zugrundelegung desselben Lebenssachverhaltes schon einmal geltend gemacht hatte und das Landesarbeitsgericht darüber rechtskräftig befunden hat, besteht mithin nach den aufgezeigten prozeßrechtlichen Grundsätzen keine rechtliche Möglichkeit mehr, dieselben Ansprüche noch einmal zur Entscheidung durch die Gerichte zu stellen. Dieser Umstand ist, worauf mit Recht das beklagte Land hinweist, von allen Zivilgerichten jederzeit und daher auch vom Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. Baumbach-Lauterbach, vor § 322 Anm. 5 B; Stein-Jonas, aaO, § 322 III 5 b), was auch aus § 580 Ziff. 7 lit. a ZPO herzuleiten ist. Auch insoweit ist die Klage daher als unzulässig abzuweisen, woraus zugleich folgt, daß entgegen den entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu Äußerungen zum materiellen Recht überhaupt keine rechtliche Möglichkeit mehr besteht.

Auch was demgegenüber der Kläger unter Einschluß seiner Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat einwendet, greift nicht durch. Nach § 322 ZPO kommt es nämlich nicht auf die einzelnen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen an, sondern allein darauf, ob von einem Zivilgericht in einem rechtskräftig gewordenen Urteil aus einem bestimmten Lebenssachverhalt rechtliche Folgerungen gezogen worden sind. Soweit das geschehen ist, ist nach § 322 ZPO aus den dargestellten Rechtsgründen eine neue Klage ebensowenig zulässig wie eine neue gerichtliche Sachentscheidung. Demgemäß ist es entgegen der Auffassung des Klägers nicht möglich, nacheinander unter Verwendung jeweils verschiedener zivilrechtlicher Anspruchsgrundlagen aus dem gleichen Sachverhalt Ansprüche zu verfolgen, sofern eine rechtskräftig gewordene zivilgerichtliche Entscheidung bereits vorliegt. Daher kommt es auch nicht mehr auf die rechtliche Qualifizierung an, die der Kläger für den nunmehr zum zweiten Male geltend gemachten Anspruch anführt, wobei er von einem "Erfüllungsanspruch" spricht, wozu mit Recht bereits der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 28. Februar 1972 - 5 AZR 174/72 - ausge-



- 16 -

führt hat, daß insoweit rechtliche Identität mit den damals verfolgten Ansprüchen des Klägers besteht. Auch der hierzu gegebene Hinweis des Klägers auf § 308 ZPO geht fehl, da diese Vorschrift in erster Linie im Sinne der Quantität klarstellen soll, über welche Ansprüche jeweils von den Gerichten entschieden werden soll, worüber vorliegend kein Streit besteht und auch im Vorprozeß kein Streit bestanden hat.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs

Dr. Feller

Clemens

Hauk

